

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis
 1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
 bis zu 6 Exemplaren direkt unter
 einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
 Oesterr. Währung.
 Expedition: N.W. Wandlstr. 41 bei
 A. Münchow. Alle Postanstalten
 und Zeitungs-Expeditionen nehmen
 Bestellungen an.

Herausgegeben
 unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
 vom
Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ.
 Für Zusendung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oest. Währ. als Vergütung erhoben.
 Redakteur: Georg Lenz, N.W. Stromstraße 49.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 29.

Berlin, den 22. Juli 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

74. Generalrathssitzung vom 7. Juli 1887.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungsachen.
 Die Sitzung wird um 8 1/4 Uhr Abends vom Vorsitzenden Hrn. Lenz I eröffnet. Ohne Entschuldigung fehlen die Herren Lenz III und Grünert, auf Reisen befindet sich Hr. Bey; von den Revisoren ist Niemand anwesend. — Nach Genehmigung des Protokolls der 73. Sitzung wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. Da vom Rechtsanwalt Glas in Hof trotz wiederholter Schreiben bisher in Sachen Weller u. noch keine Antwort eingegangen ist, soll zunächst an B. geschrieben und eventuell der Anwalt Glas nochmals vermittelnd eingeschrieben werden. — Hr. Bey macht in mehreren vorliegenden Schreiben Mittheilungen über den weiteren Verlauf seiner Agitationsreise in Bayern u. von welchen der Generalrath Kenntniss nimmt. In Selb hat sich nach den hierhergelangten Nachrichten bereits ein Ortsverein gebildet, zu welchem sich zahlreiche Mitglieder angemeldet haben; auch von anderen Orten sind zahlreiche Einzelanmeldungen erfolgt. Das nöthige Material u. ist verhandelt worden. — Die Klage Müller und Dippel-Unterlöblich ist, wie der Rechtsanwalt Gröber-Rudolstadt berichtet, vom Gericht abgewiesen und die Verklagten Blankenberger u. von Strafe und Kosten freigesprochen worden. — Eine längere Zuschrift des Kassirers Spatz von Neuleiningen soll der Hauptgeschäftsführer beantworten; Sp. ist mit seinen Arbeitgebern in Differenzen wegen der Preise gerathen und würde ohne Weiteres sein Anrecht auf Unterstützung zugestanden erhalten, wenn er dasselbe nicht durch eigenmächtige Kündigung verweigert hätte. Wegen eines ferneren Punktes in dem vorliegenden Schreiben soll erst Nachherge gepflogen werden.

Punkt 2. In Nothfall-Unterstützung werden bewilligt den Mitgliedern: Süßig-Blankenhain 15 Mk., Gammerschmidt-Manebach 15 Mk., Grilshäke-Königszell 10 Mk.; Arbeitslosen-Unterstützung erhält Ed. Schmitz-Köpsch und unter Vorbehalt seiner nachherigen Kohler-Düffelhorst; Fabrikanten von Almenau nach Deslau bekommt Schneider-Almenau. — In Bezug auf Mitglied Constabel-Neuhaldensleben hat sich nachträglich herausgestellt, daß C. als keine Entlassung bei Lenz erfolgte, dem Gewerkeverein ein Mitglied angehört. Da jedoch die Karenzzeit noch nicht verlossen war, wurde Unterstützung nicht gewährt werden. — Schluß der Sitzung 9 1/4 Uhr Abends.

Der Generalrath
 Gust. Lenz I, Vorsitzender. Georg Lenz, Geschäftsführer.

60. Vorstandssitzung der Kranken- und Invalidenklasse (u. S.) vom 7. Juli 1887.

Tagesordnung: Zuschriften.
 Der Vorsitzende Herr Lenz I eröffnet die Sitzung in Anwesenheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder. — Nach Genehmigung des Protokolls der 59. Sitzung wird in die Tagesordnung eingetreten. — Der Vorsitzende hat auf dem nach dem mitgetheilten Beschluß aus voriger

Sitzung Antwort nicht eingetroffen, was der Vorstand rügen muß. Der Aufenthalt des Kassirers ist noch nicht bekannt. Es soll in der Angelegenheit an Herrn Rose in Schaala mit der Bitte um Regelung der Sache in dem Sinne geschrieben werden, daß die Frau des Kassirers D. durch Verpfändung ihrer Wirtschaft Sicherheit für die Rückzahlung des unterschlagenen Betrages bietet; weigert sich die Frau dessen, so soll die Anzeige wegen D. bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. — Im Anschluß hieran werden zwei weitere Fälle von Veruntreuungen zur Mittheilung; in dem einen derselben handelt es sich um eine Unterschlagung von ca. 300 Mk., in dem andern von ca. 50 Mk., welche letzteren jedoch zum großen Theil durch die Kaution gedeckt sind. In dem ersten Falle wird von der Revision der Revisoren Kenntniss genommen, wonach dieselben insbesondere bei der letzten Revision noch die Kassenbestände vorgefunden hatten. Der Kassirer hat das Geld theils aus Leichtsinne unterschlagen, theils ist, wie er selbst sagt, seine längere Verdienstlosigkeit daran schuld, daß er das Geld angegriffen. Mit der Regelung dieser Sache werden der Hauptkassirer und Hauptgeschäftsführer persönlich betraut; auch hier muß zur Vermeidung der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft die Verpfändung der Wirtschaft erfolgen. Was den zweiten Fall betrifft, so ist Deckung des geringen Defizits bis 15. Juli versprochen, womit der Generalrath sich zunächst einverstanden erklärt. Die Revisoren haben in diesem Falle ihre Schuldigkeit nicht getan, was entschieden gerügt wird. Desgleichen wird dem Ausschuss eine Klage ertheilt, weil er die Unterschlagung erst verspätet nach hier berichtet. — Das Mitglied Frank-Charlottenburg ist seit 10. 4. 87 am Lungenkatarrh krank und vom Arzt nur „vorläufig arbeitsfähig“ geschrieben; die nächste wegen derselben Krankheit erfolgende Krankmeldung soll deshalb an die jetzt überlebende Krankheit angerechnet werden. — Von einer Zuschrift aus Bonn in Sachen Haas sowie Eckenboom und einem behördlichen Schriftstück in Sachen des letzteren wird Kenntniss genommen. — Dem Mitgliede Hinke-Königszell wird ein sechswochenlanger Aufenthalt außerhalb seines Wohnortes gestattet. Mitglied Lindner-Almenau ist ohne Beachtung der Bestimmung des § 12 Absatz 2 des Statuts nach Leipzig gemacht und soll deshalb Krankengeld vorläufig nicht erhalten. — Wegen Verstoß gegen § 12 Absatz 1 des Statuts hat die örtl. Verwaltung Königszell dem Mitgliede Emmer das Krankengeld entzogen, womit der Vorstand einverstanden ist; dagegen soll die Entziehung des Krankengeldes bei dem Mitgliede Hr. Kohl vortrefflich nicht aufrecht erhalten werden, da in dem gemeldeten Vorgehen derselben ein direkter Verstoß gegen die Anordnungen des Arztes nicht liegt. — Das Mitglied Friedrich-Wittwasser ist in den letzten vier Vierteljahren 4 mal (12, 9, 5 und 12 Wochen) krank gewesen; es soll deshalb beim Arzte nachgefragt werden, ob F. thatsächlich von seiner Krankheit geheilt sei. — Das Mitglied Schäple ist von Hamburg nach Norwegen (Vorsgrund) verzoogen und muß demnach aus der Kasse ausschneiden. — Den Mitgliedern Fögel-Königszell und Sommer-Gröbber-Leubach sind Briefen, dem Mitgliede Julius-Neuhaldensleben ist ein Briefband bewilligt. — Die Aufnahme des Mitgliedes Schramm-Kauscho, welche der Arzt vorläufig nicht beantworten kann, wird zur Zeit abgelehnt; eine Doppelversicherung des Mitgliedes Gramschhorst-Rathenburg soll nur dann zulässig sein, wenn es sich über ein genügendes Einkommen ausweisen vermag. — Schluß der Sitzung 11 1/4 Uhr Nachts.

Der Vorstand
 Gust. Lenz I, Vorsitzender. Aug. Bräutigam, Kassirer. Georg Lenz, Geschäftsführer.

Aus der Genossenschafts-Versammlung der Töpferei-Berufsgenossenschaft,

welche am 28. Juni 1887 im Architektenhaus zu Berlin unter Vorsitz des Herrn Kommerzienrath March-Charlottenburg bei einer Theilnahme von 27 Delegirten stattfand, und über welche sowohl die „Thonindustriezeitung“ als der „Sprechsaal“ eingehende Protokolle bringen, ist folgendes Interessante zu berichten.

Der Herr Vorsitzende gab zunächst zu Nr. 1 der Tagesordnung Mittheilungen über die auf die Organisation und die Geschäfte der Genossenschaft bezüglichen Angelegenheiten. Die Organisation der Genossenschaft sei soweit vorgeschritten, daß es sich nur noch um das Umlageverfahren der Jahre 1885 und 86, das Mitgliederverzeichnis in der amtlich vorgeschriebenen und alljährlich zu veröffentlichenden Form und die heute zur Berathung kommenden Unfallverhütungsvorschriften handelt.

Von besonderem Interesse sind die vom Vorsitzenden gegebenen Mittheilungen über die vorgekommenen Unfälle bzw. die gezahlten Entschädigungen hierfür im Verhältnis zu den Verwaltungskosten. Hierüber berichtet das im „Sprechsaal“ veröffentlichte Protokoll folgendes:

Die in der Genossenschaft vom 1. Okt. 1885 bis 31. Dez. 1886 vorgekommenen und zu entschädigenden Unfälle zählten 37, darunter 8 Todesfälle. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres sind an entschädigungspflichtigen Unfällen 35 eingetreten, darunter aber kein Todesfall. Ueber 2 Todesfälle schweben noch die Verhandlungen, in dem einen Fall ist der Spruch des Schiedsgerichtes in diesen Tagen ergangen, welcher die Entschädigung der Genossenschaft zuweist. Aus den näheren Erläuterungen des Herrn Vorsitzenden ergab sich, daß unter allen Unfällen kein Maschinenunfall vorgekommen ist, wohl aber hat sich das Fuhrwerk als im Ganzen gefährlich herausgestellt.

Es fanden bis jetzt 6 Schiedsgerichts-Entscheidungen statt, von welchen 4 die Festsetzungen der Sektionsvorstände bestätigten, in 2 Fällen aber das Verlangen der Verletzten zum Recht brachten. In einem Falle hat sich der Verletzte dem Entscheid des Schiedsgerichtes nicht gefügt, sondern wegen seiner höheren Forderung Rekurs an das Reichsversicherungsamt ergriffen, welches den betreffenden Termin im September abhalten und den Entscheid fällen wird.

Eine ausführliche Zusammenstellung aller Unfälle und die statistische Bearbeitung derselben, welche zu dem zweiten Umlageverfahren im Jahre 1888 als Unterlage dienen soll, hat das Bureau in Arbeit.

Was die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung 1886 (Punkt 2 der Tagesordnung) anlangte, so hielt Herr Direktor Dr. Heinicke-Charlottenburg, welcher auch mit den Herren M. Lubloff-Berlin und Joh. Schmidt-Magdeburg den Ausschuß zur Vorprüfung der Jahresrechnung 1886 bildete, der Versammlung Vortrag über die Einzelheiten der Rechnung und legte dieselbe sammt allen Belägen vor. Nach derselben betragen im Rechnungsjahr 1886 mit dem letzten Viertel 1885 die Gesamteinnahmen 61 121,29 M., die Gesamtausgaben dagegen 27 810,36 M. In diesen sind enthalten **4864,31 M. für Unfallentschädigungen**, 1073,04 M. für abgelöste Privatversicherungen, 519,35 M. zurückgezahlte Beiträge und Rationen, sodas die Restsumme von **21 016,74 M. die Verwaltungskosten** einschließl. der Sektionen und Schiedsgerichte (1728,70 M.) ergibt. Es bleibt nun ein Bestand zur Verrechnung in 1887 von 33 310,98 M.

Auf Antrag des Berichterstatters und da keine Einwendungen laut wurden, erkannte die Versammlung die Jahresrechnung für 1886 einstimmig als richtig an und ertheilte die übliche Decharge.

Es wurde sodann auch die Aufstellung des Etats für 1887 vorgelegt und von dem Herrn Vorsitzenden im Einzelnen erläutert. Von dem Uebertrag aus 1886 von 33 310,98 M. sind 15 567,05 M. in den Reservefond eingestellt worden, sodas für die Verwaltungskosten 1887 17 743,88 M. übrig bleiben. Da aber in der Genossenschaftsversammlung vom 26. Juli 1886 beschlossen wurde, den Betriebsfonds auf 38 220 M. festzustellen, so fehlen daran noch 20 486,12 M. Dieselben sollen durch einen im Umlageverfahren in diesem Jahre zu erhebenden Betrag von 19 593,67 M. unter Hinzufügung einiger noch ausstehenden Beiträge und Zinsen von zusammen 892,45 M. gedeckt werden.

Zur Prüfung dieser Aufstellung wurden nach Punkt 3 der Tagesordnung die Herren Direktor Dr. Heinicke, M. Lubloff und Joh. Schmidt wiedergewählt, welche die Wahl annahmen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, nach welchem der Verwaltungskostenetat für 1888 aufgestellt, auch Bestimmung getroffen werden soll, in welcher Höhe der Betriebsfonds für 1888 bei dem Umlageverfahren in dem Jahre 1887 mit erhoben werden soll, wurden die Bedürfnisse durch den Herrn Vorsitzenden eingehend erläutert. Darauf wurde durch Akklamation der einstimmige Beschluß gefaßt, den vorgelegten, mit der Summe von **40 500 M.**, nämlich 17 500 M. für den Vorstand und 23 000 M. für die Sektionen, abschließenden **Verwaltungskostenetat für 1888**, einschließl. der Verwaltungskosten der Sektionen zu genehmigen. Ferner wurde nach dem Vorschlag des Herrn Vorsitzenden der ebenfalls einstimmige Beschluß gefaßt, einen neuen Betriebsfond von 56 000 Mark zu beschaffen. In diesem Zwecke soll nun anstatt des Betriebsfonds für das Jahr 1887 in Höhe von 38 220 M., wie oben, bei dem in diesem Jahre stattfindenden Umlageverfahren zugleich die höhere Summe erreicht werden. Es müssen sodann anstatt

der oben genannten noch fehlenden 19 593 M. im laufenden Jahre 31 383 M. eingehoben werden, wodurch der Betriebsfonds von 50 000 M. erfüllt wird.

Die weiteren Verhandlungen der Versammlung betrafen in der Hauptsache Statutenänderungen, Unfallverhütungsvorschriften u.

Aus dem oben wiedergegebenen Berichte ergibt sich zweifellos ein trasses Mißverhältniß zwischen den wirklichen Aufwendungen für die eingetretenen Unfälle und den Verwaltungskosten der Genossenschaft, die, wie ersichtlich, sich auf mehr als das **Vierfache** der Unfallentschädigungen stellen, so daß man zu der Ueberzeugung gelangen muß, der Apparat der Berufsgenossenschaft sei viel zu kompliziert und deshalb nicht in dem wünschenswerthen Maße geeignet, als Träger der Unfallversicherung zu dienen. Welchen großen Vortheil würde es nicht für die Arbeiter bieten, wenn man an den Verwaltungskosten nur die Hälfte ersparte und dieselben verunglückten Arbeitern zuwenden würde, anstatt bei den Entschädigungen soviel wie möglich zu sparen? Daran ist aber leider nicht zu denken.

Die neuesten Maßregelungen der freien Kassen.

Das neueste Vorgehen des Vorstandes der Ortskrankenkasse in Leipzig gegen eine Reihe eingeschriebener Hilfskassen (u. A. wurden auch die Statuten der Hilfskassen der Gewerksvereine der Tischler und der Stuhlarbeiter als nicht dem § 75 in Verbindung mit § 6 des Kr.-Vers.-Ges. entsprechend erklärt) veranlaßt den Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch zu folgender energischer Abwehr:

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Ortskrankenkassen-Vorstände im Amtsblatt bekannt machen: „Die Statuten der und der eingeschriebenen Hilfskassen entsprechen dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 nicht, die Arbeitgeber werden aufgefordert, nunmehr die versicherungspflichtigen Mitglieder der genannten Hilfskassen binnen drei Tagen an unserer Kasse anzumelden und die Beiträge vom heutigen Tage ab zu leisten.“ Das formelle Recht zu solchem Vorgehen kann den Zwangskassen-Vorständen nach der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts nicht bestritten werden. Aber wenn irgendwo, so gilt hier der furchtbare Satz: *summum jus summa injuria*, das höchste (formelle) Recht wird zum höchsten (thatsächlichen) Unrecht.

Man erwäge, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle steht. Seit zehn Jahren auf Grund des Reichs-Hilfskassengesetzes behördlich zugelassene und ausgezeichnet arbeitende freie Hilfskassen haben auch mit vollster Bereitwilligkeit ihre Statuten dem § 75 des Kr.-Vers.-Ges. anzupassen gesucht und haben, zum Theil nach wiederholten Monita, von der höheren Verwaltungsbehörde ihres Sitzes die amtliche Bescheinigung erhalten, **daß ihre Statuten dem § 75 genügen**. Seit 1884 waren in Folge dessen Hunderttausende von Mitgliedern dieser Kassen und ihre Arbeitgeber von der Zugehörigkeit zu den Orts- u. Krankenkassen befreit, die Aufsichtsbehörden, die Ortskrankenkassen-Vorstände selbst erkannten dies als geschehlich an und fanden keinen noch so geringen Mangel an den Statuten dieser freien Kassen, die Mitglieder und deren Arbeitgeber handelten also im größten guten Glauben an ihr, von allen Behörden und Parteien anerkanntes gesetzliches Recht.

Da auf einmal meint ein findiger Vorsteher oder Rendant (in der Regel durch das Zwangskassenblatt darauf aufmerksam gemacht) in den Statuten seiner freien Konkurrenzklassen einen oder mehrere Verstöße gegen § 75 zu entdecken, die bisher den Augen selbst der wichtigsten und gewissenhaftesten höheren Regierungsbeamten entgangen waren. Und, gleichviel ob die Bedenken berechtigt oder unberechtigt, die nächste Nummer des Amtsblattes ächtet die betreffenden Kassen als ungeschehlich, **ohne auch nur die unzulässigen Bestimmungen anzugeben** und zwingt eine oft sehr große Zahl von gutgläubigen Arbeitern und Arbeitgebern, nicht nur sofort der Zwangskasse beizutreten, nein, sogar alle rückständigen Beiträge seit Antritt der versicherungspflichtigen Beschäftigung, also oft für mehrere Jahre, nachzuzahlen. Allerdings haben die betr. Arbeiter und Arbeitgeber gemäß § 58 des Gesetzes das Recht der Beschwerde und der Klage. Aber selbst im günstigsten Falle müssen sie event. bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung die Beiträge zahlen, und entweder doppelt zahlen (was die Wenigsten zu leisten im Stande sind), oder die freie Kasse, bei der sie sich wohl gefühlt, von der sie meist längere und höhere Unterstützung erhalten, als die Zwangskasse gewährt, verlassen. Muß das natürliche Rechtsgefühl sich gegen solches Verfahren nicht empören, das zwar dem Buchstaben, aber nimmermehr dem Geiste des Gesetzes entspricht? Und glaubt man durch solche Mittel die denkenden und fühlenden Arbeiter, und gerade die loyalen, die sich auf die Bescheinigung hoher Staatsbehörden verlassen haben, für diese Art von Arbeitern Versicherung zu gewinnen, die Alles unsicher und unzuverlässig macht?

Mit den parteiisch beschränkten Zwangskassen-Vorständen, die nur ihren nächsten Vortheil im Auge fassen, haben wir nichts zu thun, aber wir wenden uns zu die höhere Willkür und Unbill der Reichs- und Staatsregierungen mit dem dringenden Ersuchen, solche Mißbräuche für die Zukunft zu verhindern zu wollen. Daß sie hierzu auf vollkommen gesetzlichem Wege und iderartig im Stande sind, das

beweist das Vorgehen des Königl. Herrn Regierungspräsidenten zu Danzig. Auch dieser Beamte fand in den Statuten einer Reihe freier Hülfskassen Verstöße gegen das Gesetz. Diese theilte er, abgesehen von einer allgemeinen Bekanntmachung, den einzelnen Kassenvorständen mit und knüpfte daran die Aufforderung, binnen 6 Wochen ihre Statuten entsprechend zu ändern, widrigenfalls die gesetzlichen Folgen eintreten würden. Hierin finden wir ein ebenso korrektes wie gerechtes und rücksichtvolles Verfahren, wie es einer Staatsbehörde gegen gutgläubige Staatsbürger geziemt. Möchte dieses Verfahren von oben her allgemein angeordnet werden! Bis dahin aber erwarten wir von den Mitgliedern der freien Gewerkvereins-Hülfskassen, daß sie als **Gewerkvereiner und Männer** handeln, nicht die Hinte ins Korn werfen, sondern treu ausharren und alle gesetzlichen Mittel in Anwendung bringen. Die Vorstände unserer Kassen wie die Verbandsleitung werden ihnen kräftig zur Seite stehen! M. S.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversorgung der Arbeiter, liegt gegenwärtig dem Reichskanzler vor und wird binnen Kurzem den Bundesregierungen zugehen. Ueber diese Vorlage wird das Folgende berichtet: Der neue Gesetzentwurf beschränkt sich vollständig auf die Alters- und Invaliditäts-Versicherung. Der aufgestellte Entwurf bestimmt, daß die Lasten der bezüglichen Versicherung zu drei gleichen Theilen vom Staat, dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu tragen sind. Jeder Antheil wird sich auf ungefähr 1 pCt. des Lohnes stellen. Eine zehnjährige Karenzzeit ist vorgesehen, mit einigen Modifikationen für bestimmte Berufsarten. Die Berufsgenossenschaften sollen auch die Träger dieser neuen Versicherung sein. Jeder Arbeiter erhält ein Buch bzw. eine Marke. Im Falle eines Versicherungs-Bedürfnisses ist daraus ersichtlich, wie lange der Betreffende in seinem Berufe oder, wenn er in mehreren Gewerben thätig war, wie lange er einem jeden derselben angehört. An den im Gesetz bezeichneten Abrechnungsstellen wird die Vertheilung der Lasten auf die einzelnen Berufsgenossenschaften, welche dabei in Frage kommen, vorgenommen. Ueber die Invalidität entscheidet diejenige Berufsgenossenschaft, deren Mitglied der versorgungsbedürftige Arbeiter zur betreffenden Zeit ist. Der Arbeiter, welcher bereits eine Rente aus der Unfallversicherung bezieht, erhält aus der Alters- und Invaliditäts-Versicherung nur den Mehrbetrag, um den etwa diese Rente die Unfallentschädigung übersteigt. Die gesetzlichen Renten selbst werden zunächst in mäßigen Grenzen bleiben müssen, um allzuhohe Belastung aller beteiligten Faktoren zu vermeiden. Die Erfahrungen, welche mit der praktischen Durchführung dieser Versicherung gemacht werden, sollen erst ergeben, ob eine ausgiebigere Versorgung in Aussicht genommen werden kann. Die Berufs-Genossenschaften werden bei Feststellung der Versorgungsberechtigung im Wesentlichen auch wieder auf die ärztlichen Gutachten angewiesen sein. Es wird daher nach den bereits gemachten Erfahrungen des guten Willens aller Beteiligten bedürfen, um zu guten und befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Einer späteren gesetzlichen Regelung soll die Wittwen- und Waisen-Versicherung überlassen bleiben. Diese letztere hält man regierungseitig augenblicklich für um so weniger dringlich, als gerade auf diesem Gebiete durch öffentliche und private Einrichtungen und Anstalten schon in ziemlich umfangreicher Weise gesorgt ist. Wittwen- und Waisenversorgung werden deshalb in der Form der Versicherung des Arbeiters für den Todesfall auf geraume Zeit hinaus noch ein nicht geringer Wirkungszweig privater Gesellschaften verbleiben, und es wird eine dankenswerthe Aufgabe der letzteren sein, wenn sie auf diesem weiten Gebiete durch möglichst liberale und bequeme Bedingungen den Arbeitern entgegenkommen. Die öffentliche Fürsorge für Wittwen und Waisen wird ebenfalls um so umfangreicher und ausgiebiger erfolgen können, als die Gemeinden durch eine gesetzlich geordnete Alters- und Invalidenversorgung in ihren Lasten der Armenunterstützung erleichtert werden.

** Eine hochwichtige Entscheidung über die Frage, ob die freien Hülfskassen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 verpflichtet seien, der Aufsichtsbehörde Mitgliederverzeichnisse einzureichen, ist seitens der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern ergangen. Auf eine von den beteiligten Kassenvorständen an das Reichsamt des Innern gerichtete Eingabe ist seitens des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen folgender Bescheid erteilt:

Die von Ihnen an das Reichsamt des Innern gerichtete Eingabe vom 20. August v. J., in welcher das von Behörden der hiesigen Provinz gegenüber den örtlichen Verwaltungsstellen eingeschriebener Hülfskassen beobachtete Verfahren einer Erörterung unterzogen wird und Auskunft über einige das Reichsgesetz vom 7. April 1876 und 1. Juli 1884 betreffende Fragen erbeten wird, ist an die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern abgegeben worden und hat diesen Anlaß gegeben, die bezeugten Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Nachdem letztere abgeschlossen ist, bin ich beauftragt, Sie mit dem Bescheid der Sache mitzuteilen, demgemäß ersuchen Sie die Herren Minister in Betreff der einzelnen Punkte, was vorerwähntes enthält, unter Mitgabe der Anlagen des letzteren, das Nachstehende:

1. Die örtlichen Verwaltungsstellen eingeschriebener Hülfskassen sind nicht verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Mitgliederverzeichnisse einzureichen, bzw. von dem Beitritt neuer Mitglieder Anzeige zu machen. Vielmehr ist nur das Aufsehen von Mitgliedern der Aufsichtsbehörde oder der vor derselben

errichteten gemeinsamen Meldestelle anzuzeigen (§ 27, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. Juni 1883) u. s. w.

Damit ist den freien Hülfskassen, soweit das preussische Staatsgebiet in Frage kommt, eine große Erleichterung gewährt und es nicht zu hoffen, daß entsprechend diesem Vorgange des größten deutschen Staates auch die übrigen Bundesländer ein gleiches Verfahren über werden. Gerade auf diesem Gebiete hat sich bisher leider noch immer die alte deutsche Feindschaft in fühlbarster Weise zur Geltung gebracht.

** Die Stadtverordneten in Barmen beschloßen, sich an dem Aktienunternehmen der barmen Baugesellschaft zur Beschaffung von gesunden, zweckmäßigen und billigen Arbeiterwohnungen mit einem Kapital von 100 000 M. zu beteiligen — Die ferner verhandelt, wird demnächst unter dem Protektorat des Kronprinzen ein Verein zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen in Berlin ins Leben gerufen werden.

** Zur Praxis der Unfallversicherung. Das Reichs-Versicherungsamt hat mehrere Rechtsgrundsätze anerkannt, welche für die weiteren Kreise von hoher Bedeutung sind, indem es die Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung auf das Rechtsgebiet derselben bezeugt. Zunächst hat ein Beschluß vom 26. Mai v. J. die Befähigung der Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung für die Thätigkeit eines Rechtsanwalts im schiedsgerichtlichen Verfahren als unanwendbar erklärt und es nur für statthaft erachtet, nach Verhältnis der thätlich aufgewandeten Zeit und Mühehaltung eine entsprechende Vergütung zuzubilligen. Danach würde in allen Fällen die auftraggebende Partei denjenigen Betrag aus eigenen Mitteln aufzuwenden haben, welchen sie ihrem zugezogenem Rechtsbeistande mehr zu entrichten hat, als die Schiedsgerichte dem unterlegenen Gegner zur Rückerstattung angeben. Nach einem Beschlusse vom 6. v. M. findet die Bestimmung der Zivilprozessordnung § 217 Abs. 1 insofern Anwendung, als in dem Falle des während eines anhängigen Entschädigungsverfahrens eingetretenen Todes des Beschädigten dasselbe eingestellt werden und solange ruhen soll, bis dessen Erben sich legitimirt und die Wiederaufnahme beantragt haben werden. Bei der mehrfach gemachten Wahrnehmung, daß bei Abfassung der schiedsrichterlichen Urtheile, Schreibfehler, Rechnungsfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten sich eingeschlichen haben, wird durch einen Beschluß vom 7. v. M. die Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung § 290 auf solche Fälle anerkannt. Demgemäß sind derartige Urtheile nicht im Wege des Rekurses, vielmehr dem der Deklaration seitens des Schiedsgerichtes zu berichtigen. Es hat mithin die Partei bei dem Schiedsgerichte zu beantragen, daß dasselbe diese Fehler berichtige, was seitens desselben ohne vorgängige mündliche Verhandlung geschieht. Dadurch werden Zeit und Geldauswendungen vermieden. Endlich wird durch Beschluß vom 10. v. M. analog der Zivilprozessordnung § 200 Abs. 2 dann der Endtermin einer angeordneten Nothfrist auf den nächsten Werktag verlegt, wenn er auf einen Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag fällt. Es ist mithin die Frist stets gewahrt, sobald in einem derartigen Falle das zulässige Rechtsmittel der Beschwerde, der Berufung oder des Rekurses an dem nächstkommenden Werktag eingereicht wurde. Diese aufgestellten Rechts-, bzw. Prozessgrundsätze sind aber für die davon betroffenen Parteien von weittragenden Folgen, weshalb der Hinweis darauf geboten erscheint. Denn es wird durch dieselben a) das Ende einer Nothfrist, welche auf einen Sonntag, beziehungsweise Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag verlegt, b) die Entbehrlichkeit des Berufungs-, beziehungsweise Rekursverfahrens ausgesprochen und dessen Ersetzung durch das Berichtigungsverfahren anerkannt, wenn nur Schreib- und Rechnungsfehler oder offenbare Unrichtigkeiten abzuändern sind, c) für die Erben eines im Laufe des Feststellungsverfahrens Verstorbenen die Pflicht ausgesprochen, sich erbzulegitimiren und die Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens zu beantragen, endlich die Vorsicht bei Annahme eines Rechtsanwaltes als Rechtsbeistand im schiedsgerichtlichen Verfahren geboten, indem auf vollen Ersatz der aufgewandeten Vertretungsgebühr nicht unbedingt zu rechnen ist.

Kleine Fachzeitung.

M. Jacobien's Majolika-Lackfarben. Die Majolika-Lackfarben, bestimmt zum Dekoriren und Bemalen von Porzellan u. s. w., sind alle transparent und hinterlassen beim Austrocknen einen auf jeder Unterlage festhaftenden und nicht abspringenden, gegen kaltes Wasser unempfindlichen Ueberzug. Sammtliche zwölf Farben lassen sich mit einander mischen, und ist dadurch also jede gewünschte Farbensnuance zu erzielen. Man malt mit den Majolika-Lackfarben, wie man mit Lackfarben malt; zu beachten ist indes, daß letztere viel schneller austrocknen. Die Majolika-Lackfarben können wegen ihrer Transparenz nur auf welchem resp. hellem Grunde oder als Transparentfarben auf Glas (z. B. für die Laterna magica) zur Wirkung kommen, auf Porzellan oder Fayence machen sie völlig den Eindruck eingetrockneter Porzellanfarben. Das Porzellan der Konturen auf Porzellan, Glas u. s. w. geschieht in der Weise, daß man zunächst die zu bemalende Fläche mit einem Tropfen Majolika-Lack mittelst eines Löffchens ganz dünn abreibt und trocken werden läßt. Man kann nun entweder direkt mit einem weichen Pinsel auf die grundirte Fläche zeichnen oder die Bleistiftzeichnungen von Papier durch Auflegen auf die Fläche und Reiben der Bleistiftspitze übertragen. Die Konturen lassen sich mit den Majolika-Lackfarben mittelst einer Pinselspitze nachziehen. Eine mit Majolika-Lackfarben bemalte Fläche läßt sich auch nach dem Austrocknen nicht mit frischer Farbe übermalen, weil durch letztere die untere Farbe aufgelöst wird, sobald man mit neuer Farbe darüber kommt; man muß daher beim Uebermalen den völlig getrockneten Farberund mit fast trockenem Pinsel und fast eingetrockneter Farbe behandeln, wenn man

Schattenspartien auftragen will. Am leichtesten werden sich immer Flach-Ornamente in den Majolika-Farben ausführen lassen. Will man beim Dekorieren Bronze verwenden, so ist mit den Farben oder dem Lack vorzuarbeiten und wenn diese fast aufgetrocknet sind, werden sie mit dem Bronzepulver eingestäubt; ebenso gut kann man aber auch den Majolika-Lack mit Bronze mischen und so verwenden. Mit solchem Bronze-Lack läßt sich auf dunkel lackirtem Holz oder Metall leicht die chinesische Bronze-Malerei nachahmen. — Poröse Gegenstände, als unglasirte Scherben von Porzellan, Fayence etc., müssen vor der Bemalung zur Verhinderung des Einschlagens der Farben zuerst 1—2 mal mit Eiweiß eingerieben werden; nach dem Trocknen des Eiweiß überstreicht man die Gegenstände zur Fixirung des Eiweiß mit stärkstem Spiritus, dem etwas Essig zugesetzt wurde. Als Vorlagen sind die im Farbendruck vorzüglich ausgeführten, im Verlage von Glaser und Garde erschienenen „Vorlagen für Holzmalerer“ von E. Schimmer und die Vorlagen von E. Wendt, ferner die „Kunst-Scherben“, bei Spielhagen und Co., Berlin, Friedrichstraße 49a, erschienen, zu empfehlen. Reiche Ausbeute an guten Ornamenten giebt auch die „Schule des Musterzeichnens“ von Prof. E. Hardtle und Prof. A. Biermann mit dem Anhang: „Kolorir-Schule“ von Prof. H. Kolb, Stuttgart, Verlag von F. Koewe (B. Effenberger). Unglasirte Scherben, zur Majolika-Malerei bestimmt, liefern F. G. Dett Wittwe und Co., Berlin N., Schönhauser Allee 127—129. Die Majolika-Lackfarben sind in komplet ausgerüsteten Malkästen (Preis 10 Mark) durch Dr. Jacobsen's Fabrik, Berlin N., Chausseestraße 38, zu beziehen.

Vereins-Nachrichten.

§ **Bonn-Poppelsdorf.** Am Sonntag, den 19. Juni, feierte unser Ortsverein sein 9. Stiftungsfest, wobei sich der Ortsverein von Höhr-Grenzhausen betheiligte. Laut Beschluffassung unserer letzten Versammlung fand eine Tour nach Königswinter und Besteigung des Drachenfels statt. Mittags 12 Uhr erfolgte der Abmarsch unter den Klängen der Musik vom Vereinslokale nach dem Rhein, wo das Schiff bestiegen wurde, alsdann ging es in der heitersten Stimmung nach Königswinter, daselbst erfolgte die Begrüßung des Ortsvereins Höhr-Grenzhausen. Sodann begann die Musik einen Marsch anzustimmen und setzte sich der Zug nach einem vorher bestimmten Lokale in Bewegung, woselbst eine kleine Pause gehalten wurde, dann ging es aufwärts nach dem Drachenfels und wurde hier alles besichtigt. Vom Drachenfels hat man eine wunderschöne Aussicht auf den Rhein und die Umgegend. Nach einem längeren Aufenthalt marschirte man wieder abwärts nach Königswinter in das frühere Lokal, woselbst der Vorsitzende Herr Hausmann nach einem Hoch auf den Kaiser eine kleine Festrede hielt und in dieser die deutschen Gewerbevereine hervorhob und ein Hoch auf den Gründer Herrn Dr. Max Hirsch ausbrachte, sowie auch des Ortsvereins Höhr-Grenzhausen gedachte. In der heitersten Stimmung fuhren die Herren von Höhr-Grenzhausen Abends wieder fort, wogegen sich unser Ortsverein noch bis gegen Mitternacht amüßte. Viele Fremde hatten sich angeschlossen. So können wir erwarten, daß unser Stiftungsfest zu gleicher Zeit eine Agitation war, die das gemüthlich zusammenhaltende einige Band zweier Ortsvereine darstellte und hoffen wir in dieser Beziehung für das Gedeihen unseres Vereins das Beste. Peter Schwalbach, Schriftf.

§ **Sorgau.** Ortsversammlung vom 2. Juli 1887. Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden Herrn Täsler in Anwesenheit von 24 Mitgliedern um 7¼ Uhr Abends eröffnet. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Besprechung betreffs des Stiftungsfestes, 3. Bericht über die Medizinalkasse, 4. Anträge oder Beschwerden. Nach Verlesen und Bestätigung des Protokolls letzter Versammlung wurde zu Punkt 1. mitgetheilt, daß die Herren Dreher Mose, Dreher Kasper, Schleifer Tilsch, Maschinist Burmann, Lauer Schlausch und Maler Kendsjora sich zum hiesigen Ortsverein angemeldet haben. Mitglied Jürgens ist übersiedelt nach Altwasser. Zu Punkt 2. wurde beschlossen, das Stiftungsfest in der schon bekannten Weise am Sonntag den 16. Juli zu feiern. Bei Punkt 3. theilt der Kassirer Herr Fischer den Kassenabluß der Medizinalkasse pro II. Quartal mit. Einnahme 389,58 Mk., Ausgabe 306,71 Mk., bleibt Vorrath 82,87 Mk.; in der Sparkasse angelegt 352,48 Mk. — Anträge oder Beschwerden wurden nicht eingebracht. — In der Versammlung der Kranken- und Be- gräbniskasse lag nichts besonderes vor. Schluß 8 Uhr 40 Min. Abends. Carl Landwehr, Schriftf.

§ **Rebau.** Ortsversammlung vom 3. Juli 1887. Nach Eröf- nung der Versammlung durch den Vorsitzenden Stellvertreter Herrn Weller wurde zur Einfassung der Beiträge geschritten. — Sodann verlas der Kassirer Herr Meyer den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene II. Quartal 1887. Im Gewerbeverein war Einnahme 36,99 Mk., Ausgabe 18,46 Mk., somit Kassenbestand mit Ende Juni 1887 18,59 Mk. In der Krankenkasse Einnahme 85,64 Mk., Ausgabe 61,27 Mk., Kassenbestand Ende Juni 1887 24,27 Mk. — Die Herren Franz Storch, Hermann Koch und Gustav Meyer, sämtlich Maler, haben sich zum Gewerbeverein gemeldet und werden hiermit dem löbl. Generalrathe empfohlen. Welter hat sich das Mitglied Paul Nickel, No. 6136, aus Altwasser, in Schönwald beschäftigt, beim hiesigen Ortsverein angemeldet. Alfred Vielgut, Schriftf.

§ **Gräfenhal.** Ortsversammlung vom 11. Juli 1887. Der Vor- sitzende H. Schöler eröffnet die Versammlung Abends 8 Uhr. Gustav Rosenstangl ist übersiedelt von hier nach Paffau, Hugo Langhammer von Kubollstadt nach hier. Sodann erfolgte die Regelung unserer Vereins- bibliothek. Schluß der Versammlung am 9 Uhr. Nicol Dorst, Schriftf.

§ **Altwasser.** Ortsversammlung vom 18. Juni 1887. Der Vor- sitzende Dr. Florich eröffnete die Versammlung um 8¼ Uhr. Anwesen- d 33 Mitglieder. Das Protokoll letzter Versammlung wurde genehmigt und zur Tagesordnung übergegangen. Geschäftliches. Eingetretener ist Hr. Gründel, getrichen Prexang. In die Medizinalkasse eingetreten Cerny, Wiondel, ausgeschieden Wielzig, Kuh, Hermann Wypke, Erwin Cerny, Gründel, Urban. Die Diskussion über Arbeitslosigkeit wurde vertagt wegen zu ge- ringer Betheiligung der Mitglieder an der Versammlung. Bei Anträgen wird angeregt, ein Gartenfest abzuhalten; die Zeit ist nicht bestimmt. Schluß 9 Uhr. — Mitgliederversammlung. In die 10 Markklasse eingetreten Gründel, von der 15 Markklasse in die 10 Markklasse übergetreten Wypke, Pöcker, getrichen Prexang. Bei der Diskussion über die Zuschüsse wurde zur Regelung der Angelegenheit John und Reiner gewählt. Schluß der Versammlung 9¼ Uhr. Max Wache, Schriftf.

Amflicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den **Gewerbeverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse** wurden unter dem 2. Juli 1887 aufgenommen:

Neuhaldensleben: Czochal; Waldsassen: C. Kern, A. Popp, A. Nitsche, G. Schröd.

2) In die **Kranken- und Begräbniskasse** wurde unter dem 2. Juli 1887 aufgenommen:

Waldsassen: D. Gutte.

3) In den **Gewerbeverein** und die **Zuschuß-Kranken- und Be- gräbniskasse** wurden aufgenommen:

a) unter dem 2. Juli 1887:

Althaldensleben: W. Frenkel, W. Rönnebeck;

b) unter dem 9. Juli 1887:

Waldsassen: G. Maser; Hausen: M. Stib.

4) In den **Gewerbeverein** wurden aufgenommen (als Tag der Auf- nahme gilt der Tag der Meldung):

Rebau: G. Beyer, F. Storch, G. Koch; Waldsassen: E. Flügel, G. Böhm, B. Krebs.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerbeverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:

Hamburg: J. Heber (gest.); Roschitz: F. Müller.

2) Aus dem **Gewerbeverein**:

Gräfenhal: Scheidig; Roschitz: A. Fischer, B. Krause, G. Schaller. Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Penz I,
Vorsitzender.

A. Münchow,
Kassirer.

Georg Penz,
Schriftf.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Königszell.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 23. Juli, Abends 8 Uhr im Gasthof zur preussischen Krone. 1. Geschäftliches, 2. Kassen- bericht, 3. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Carl Krause, Schriftf.

* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Am **Montag**, den 25. Juli, Abends 8 Uhr Ausschussung in Schul- heiß Brauerei-Ausschank, Neue Jakobstr. 24/25.

Der Arbeitsnachweis befindet sich bei Herrn Danner, Zimmerstr. 68 pt. Louis Dörr, Schriftf.

Anzeigen.

Gewerbevereins-Abzeichen, geschmackvolle Form (an der Brust sowie Uhrkette zu tragen). Desgleichen Vorsitzende, Sekretär, Kassirer etc. Schilder. **Gewerbevereins-Stempel** etc. in Kautschuk und Metall, Siegel und Beschlüsse sauber und billigst beim Genossen

C. P. Leopold, Gravir-Anstalt
Hannover, Kramerstr. 15.

(1,20)

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Verlagshandlung zu beziehen:

Anleitung zum Malen auf Porzellan und Fayence

nebst Behandlung der Schmelzfarben

von
G. Romanoff.

Preis geheftet Mark 1.50.

Durch das Erscheinen des obigen, seit lange mit größter Sorgfalt vor- bereiteten Werchens ist in Wahrheit ein Fortschritt errungen und eine viel- fach schmerzlich empfundene Lücke ausgefüllt. Erst durch diesen leicht ver- ständlichen Leitfaden wird den vielen Personen, welche sich bisher nur durch den Anblick von Kunstschöpfungen erfreuen durften, die Möglichkeit ge- boten, künstlerische Werke von bleibendem Werthe selbst herzustellen.

Berlin W. 35.

Fauerheller's Verlag.

MEYERS VOLKSBÜCHER 10 Pf.

bringen das Beste aller Litteraturen in muster- gültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung und zu beispiellos billigem Preis.

jede Nummer.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichniß der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

* Arbeitsmarkt.

Formerinnen

finden stets dauernde und gut lohnende Beschäftigung bei uns. — In Fällen, wo Vater oder Bruder der Formerinnen an der keramischen Branche, als Maler, Gravier, oder Formschneider thätig sind, finden auch diese gute Arbeit bei uns.

Carl Schneider's Erben

Porzellanfabrik
Gräfenhal + Ehl.